

BUND Rheinland-Pfalz Postfach 1565 - 55005 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Obere Naturschutzbehörde
Postfach 10 02 62

67402 Neustadt an der Weinstraße

Vorab per Fax: 06321 / 99-2900 (Seiten: 6 + Email Anlage)

Harry Neumann
Landesvorsitzender

Am Hammelberg 25
56242 Quirnbach
Telefon (02626) 926441
Telefax (02626) 926442

harry.neumann@bund-rlp.de
www.bund-rlp.de

30.12.2013

**Neubau US-Hospital – Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
AZ für SGD Süd: 42/553-254**

**Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V. als anerkannter Naturschutzverband i. S. der § 3 Abs. 3 Umwelt-
Rechtsbehelfsgesetz und § 63 Abs. 2 Bundes-Naturschutzgesetz**

Sehr geehrter Herr Schlindwein,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben am 12.12.13 bereits ausführlich Stellung zur UVS genommen. Hier möchten wir nun zu dem Antrag auf Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für Bechsteinfledermaus, Wildkatze, Zauneidechse, Mauereidechse und Kreuzkröte Stellung nehmen. Alle in unserer Stellungnahme am 12.12.13 zur UVS getroffenen Aussagen (vgl. Anlage), die für die nun vorliegende beantragte Ausnahmegenehmigung relevant sein könnten, gelten auch für diese Stellungnahme.

Wir halten die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Ausnahmen für nicht gegeben und möchten die Vertreter der Oberen Naturschutzbehörde dringend bitten, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und diese Ausnahmen nicht zu genehmigen.

Es mangelt schon an der Notwendigkeit für diese Ausnahmen. Das Vorhaben an diesem Standort kann nicht damit begründet werden, dass es

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

erforderlich sei.

Die von § 45 Abs. 7 BNatSchG geforderten zwingende **Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** an einem Neubau des US-Hospitals in dem geplanten Umfang und an dem geplanten Ort sind nach wie vor nicht belegt.

Es ist nicht einmal ersichtlich, dass die öffentlichen Interessen, die für das Vorhaben sprechen sollen, ordnungsgemäß, nachvollziehbar und insbesondere stichhaltig ermittelt und angeführt werden. Eine Abwägung von für das Vorhaben geltend gemachten Interessen mit den entgegenlaufenden öffentlichen Interessen an der Vermeidung einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände fehlt völlig.

Die Alternativenprüfung ist zudem völlig unzureichend. Da zumutbare Alternativen (s. auch unsere Stellungnahme vom 12.12.2013 zur UVS) vorhanden sind, ist weder das Planvorhaben an sich genehmigungsfähig noch die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig.

Bevor weitere Tatsachen durch artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und durch eine Rodung von fast 50 ha Wald in einem naturschutzfachlich sehr bedeutenden FFH-gebietswürdigen und sensiblen Raum geschaffen werden, muss sowohl die Notwendigkeit und Finanzierbarkeit der Maßnahme belegt sein als auch eine vollständige Alternativenprüfung vorgenommen und nachvollziehbar begründet worden sein.

Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind von Seiten des Gesetzgebers als letztes Mittel gedacht. Vorrang hat, geschützte Arten bereits vor Zugriffen zu bewahren. Durch die nun beantragten Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für gleich 5 nach der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten zeigt sich, dass die Projektverantwortlichen bereits im Vorfeld der Maßnahmen damit rechnen, dass die Verbotstatbestände nach dem Artenschutzrecht eintreten werden und die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht genügen.

Wie in unserer Stellungnahme vom 12.12.13 dargelegt, zeigt sich bereits an der zum falschen Zeitpunkt durchgeführten und u. E. nicht zulässig genehmigten Umsiedelung der Waldameisen, die zu einem Verlust von 9 von 10 Ameisenvölkern geführt hat, dass der Artenschutz für dieses Großprojekt scheinbar nur auf dem Papier ernst genommen wird. Ohne Beachtung von zeitlichen Rahmenbedingungen soll dieses Vorhaben um jeden Preis durchgesetzt werden.

Hätte man von Seiten des Vorhabensträgers den Artenschutz wirklich ernst genommen, wären angesichts der angeblich jahrelangen Vorarbeiten bereits CEF-Maßnahmen durchgeführt und deren Wirksamkeit belegt worden. Darauf wurde aber verzichtet.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Hinweise/Regelungen des Bundesamtes für Naturschutz zum besonderen Artenschutz bei Eingriffen:

- [„www.bfn.de/0306_eingriffeartenschutz.html](http://www.bfn.de/0306_eingriffeartenschutz.html)
- www.bfn.de/0306_eingriff-cef.html
- sowie die Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach RUNGE et al (2010) und der EU Kommission (2007): "guidance dokument – Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

Zu den Arten im Einzelnen:

1. Bechsteinfledermaus

Rheinland-Pfalz liegt im Zentrum des mitteleuropäischen Verbreitungsgebietes dieser weltweit gefährdeten Art und hat somit eine besondere Verantwortung für diese. Die Bechsteinfledermaus ist als besonders standorttreu bekannt.

Das Eingriffsgebiet ist als landesweit bedeutsam für die Bechsteinfledermaus und für andere Fledermausarten. Um den Artenschutz ausreichend zu beachten, wären CEF-Maßnahmen

erforderlich gewesen und deren Erfolg hätte vor dem Eingriff belegt werden müssen. Es wurden nur relativ leicht zu realisierende Maßnahmen wie das Aufhängen von Fledermauskästen sowie das Fräsen von Baumhöhlen durchgeführt ohne den Erfolg zu belegen.

Der Erfolg durch das Aufhängen von Fledermauskästen wird in verschiedenen Studien unterschiedlich gewertet. So weist das BfN beispielsweise darauf hin, dass das Aufhängen von künstlichen Fledermauskästen nur in mindestens 100- bis 120-jährigem Laubwald- oder Laubmischwaldbestand wirksam wird. Zum Erfolg durch das Fräsen neuer Baumhöhlen gibt es zwar erste positive Einschätzungen; ob dies bei den gewählten Bäumen möglich ist, ist jedoch unklar.

Für beide Maßnahmen wird eine Entwicklungsdauer von 3-5 Jahren für erforderlich gehalten (Runge et al. 2010). Die Antragsteller haben es schlicht versäumt, rechtzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Würde man den Artenschutz bei diesem flächigen Großvorhaben, wie immer wieder behauptet wird, tatsächlich ernst nehmen, hätten für die Bechsteinfledermaus (wie für viele weitere geschützte Arten) echte CEF-Maßnahmen durchgeführt und deren Erfolg belegt werden müssen und können.

So macht man es der Antragsteller sich jetzt einfach und beantragt eine artenschutzrechtliche Ausnahme. Da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegen, kann dem Antrag aber nicht entsprochen werden.

Die Aussage, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, ist angesichts der Tatsache, dass unmittelbar 50 ha Lebensraum und Jagdrevier verloren gehen und das Umfeld durch Störungen, Beleuchtung weiter beeinträchtigt wird u. E. falsch und nicht haltbar.

2. Wildkatze

Durch die aktuelle Planung wird der Hospitalkomplex in West-Ost-Richtung wie ein Riegel in den bundes- und landesweit bedeutsamen Wanderkorridor der Wildkatze und anderer wandernder Arten geschoben. Die Wildtierkorridore wurden auch ins Landschaftsprogramm zum LEP IV aufgenommen. Das Konzept der Wildtierkorridore ergänzt die Biotopverbundplanung in Rheinland-Pfalz und hat zum Ziel, Hauptverbindungsachsen zu definieren, die größeren bodengebundenen Tieren erlauben, zwischen mehr oder weniger isolierten Teilpopulationen, die in den Kernlebensräumen leben, zu wechseln.

Die durchgeführten Kartierungen und Beobachtungen sagen aus, dass Wildkatzen im Gebiet vorkommen, sehr wahrscheinlich auch reproduzieren (beobachtete Jungtiere) und die Unterquerungen der A 6 genutzt werden.

Die Gutachter führen aus, dass der Wanderkorridor selbst nach der Errichtung des Hospitals noch breit genug wäre und es zu keiner Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Population der Wildkatze käme. Dies ist unserer Auffassung noch nicht haltbar.

Bei dieser und bei anderen Aussagen zur Bewertung des Eingriffes für die Wildkatze als streng geschützte FFH Art handelt es sich um weitgehend unbewiesene Behauptungen. Um das Wanderverhalten und die Raumnutzung der Wildkatzen beurteilen zu können, wären intensivere Untersuchungen erforderlich gewesen. Das Jahr 2013 wurde leider nicht genutzt, diese erheblichen methodischen Defizite zu beheben.

Entgegen den Vorschlägen des BUND-Wildkatzenexperten im Februar 2013, ein intensives Fotofallen-Monitoring zur Beurteilung der Wanderbewegungen der Wildkatze (und anderer Wildtiere) vorzunehmen, wurden in dem gesamten Areal lediglich zwei Fotofallen aufgestellt. Für ein fachgerechtes Monitoring halten wir den Einsatz von mindestens 20 Fotofallen über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten für erforderlich. Weiterhin hätten Telemetriierungen von Tieren durchgeführt werden können.

Aussagen, dass der Eingriff nicht erheblich wäre, sind mangels Informationen über das Vorkommen und Wanderverhalten der Wildkatze daher rein spekulativ und substanzlos.

Abgesehen vom Zerschneidungs- und Verlärmungsaspekt muss auch bedacht werden, dass der geplante Eingriff der Etablierung einer reproduzierenden Population der Art, wie sie in der Zukunft aufgrund der zu beobachtenden Ausbreitungstendenzen zu erwarten wäre, abträglich ist. Zudem führt die lange Bauzeit und die ständige Präsenz des Menschen zur Vergrämung.

Das Planvorhaben ist daher in Bezug auf die Situation der Wildkatze und die Durchlässigkeit des Wildtierkorridors negativ zu bewerten. Unzweifelhaft würde das Vorhaben in einem äußerst sensiblen Gebiet inmitten eines bundesweit bedeutsamen Wildtierkorridors dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen und zu einer Entwertung des Lebensraumes für die Wildkatze führen.

Obwohl die Planungen für den Neubau des US-Hospitals bereits angeblich seit Jahren laufen, die Naturschutzverbände NABU und BUND für die Wildkatze bereits 2012 auf Defizite des Monitorings und der Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen hatten und keine Zeitnot besteht, wurde auf CEF-Maßnahmen verzichtet. Die als Ausgleichsmaßnahmen nun vorgesehenen Maßnahmen, hätten bereits vor dem Eingriff umgesetzt und deren Erfolg belegt werden können. Inwieweit die nun geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Flächenankäufe, langjährige Pachten) überhaupt realisiert werden können, ist ohnehin unsicher. Dies hätte in jedem Fall vor dem Eingriff sichergestellt werden können und müssen.

Durch den Eingriff gehen ca. 50 ha Wildkatzen-Lebensraum verloren; der Lebensraumverlust ist angesichts der zu erwartenden intensiven Störwirkung auf das Umfeld weit größer. Hierbei wurden noch keine kumulative Auswirkungen berücksichtigt, was wir als einen weiteren erheblichen Mangel ansehen. In der Betriebsphase werden die negativen Auswirkungen durch Störungen u. E. von den Gutachtern als zu optimistisch dargestellt. Inwiefern es gelingt, die Störungswirkung durch Erholungssuchende im Umfeld des Hospitals bei 2.000 ambulanten Patienten / Tag zu vermeiden und den Verkehrsfluss über die Ostzufahrt tatsächlich so gering zu halten (nur LKW-Lieferverkehr) wird stark bezweifelt.

Zudem wird ein weiterer Flächenverlust im Wildtierkorridor durch erforderliche Erweiterungen des US-Hospitals vom Vorhabensträger nicht ausgeschlossen.

Der Wildtierkorridor wird (nicht nur für die Wildkatze) massiv beeinträchtigt.

Die drei Querungsmöglichkeiten der A 6 liegen alle süd-westlich des Vorhabensgebietes. Die Tiere müssten, nachdem sie einen Durchgang gefunden haben, dann einen weiten Bogen nach Osten machen, um den Klinikkomplex zu umgehen. Der Korridor ist südlich der A 6 ohnehin schon sehr schmal und gefährlich (s. Totfunde A 6 und L 369) und der gesamte südliche Bereich stark vorbelastet. Maßnahmen, um diesen südlichen Bereich aufzuwerten, sind kaum mehr möglich und auch ohne den Eingriff des US-Hospitals vorgesehen.

Weitere Engpässe und Störungen des Wanderkorridors werden die Anzahl der wandernden Katzen weiter vermindern.

Alle gegenüber der jetzigen Situation weiteren Störungen könnten dazu beitragen, dass von den Tieren, noch weniger wie bisher zum genetischen Austausch der Populationen beitragen werden. In einem Schreiben vom 1.6.2013 führt der Wildkatzen-Experte Dr. Herrmann dazu aus, dass „nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Abriegelung des für den Populationsaustausch erforderlichen Korridors die genetische Isolation der Population soweit zunimmt, dass sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wildkatze dadurch verschlechtert und diese dadurch gefährdet werden.“

Diese Einschätzungen gelten für den Betrieb des Hospitals.

In der Bauphase wird die lokale Population der Wildkatze u. E. ganz sicher erheblich beeinträchtigt werden:

In der Karte der UVS „Wanderkorridore und Wildkatzenachweise“ wird deutlich, dass der **Korridor in der baubedingten Phase fast komplett zerschnitten** wird. Neben den baubedingten Störungen des Hospitals kommen Störungen durch Aktivitäten am bestehenden Gebäude Nr. 630 sowie den Neubau des Dienstgebäudes des LBB im Osten der ROB dazu.

Die Dauer der Bauphase wird in der UVS nicht genau angegeben. Nach der Rodungsphase und der Phase der Geländemodellierungen (Abbruch- und Erdarbeiten) wird eine mindestens 6 Jahre andauernde Bauphase angegeben, so dass die weitgehend komplette Unterbindung des Wanderkorridors bis mindestens 2020/21 anhalten wird.

Sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase kommt es aufgrund der Zerstörung von Lebensraum und des Verhinderns des genetischen Austauschs der Wildkatzenpopulationen zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen der Wildkatzen.

Das Erkennen, der Erhalt und der Schutz der Wanderkorridore ist für das Ergebnis der Artenschutzprüfung entscheidend, weil diese für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine zentrale Rolle spielen. In Rheinland-Pfalz lebt ungefähr die Hälfte des deutschen Wildkatzenbestandes. Daher hat das Land eine hohe Verantwortung, die Lebensräume für die Teilpopulationen dieser Zielart zu erhalten und Verbindungswege in die angrenzenden Regionen zu entwickeln. Schon kleinste Eingriffe sind Störungen, die zu einem Erliegen der lokalen Population führen bzw. den Aufbau einer lokalen Population verhindern können. Damit kommen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zum Tragen.

3. Mauereidechse und Zauneidechse

Im Gebiet werden die Vorkommen von rd. 240 Exemplaren der streng geschützten **Mauereidechse** mit hoher Abundanz beschrieben. Diese Vorkommen teilen sich gemäß Gutachten auf drei Teilpopulationen auf. Hiernach bewohnen geschätzte 116 Tiere die X-Area, geschätzte 72 Tiere bewohnen die Bahntrasse und 52 Exemplare den Verladebahnhof. Bei der Bestandsschätzung wurde die Zahl der erfassten Individuen mit 4 multipliziert; dies hat sich in jüngeren Untersuchungen als zu gering rausgestellt und als Erfahrungswert wird der Faktor 10 angegeben.

Der geplante Eingriff (Baufenster) entfaltet nach den Unterlagen auf zwei der drei Vorkommensgebiete der Mauereidechse seine Wirkung. Demnach werden 51,7% der lokalen Population von dem geplanten Eingriff betroffen und müssen abgefangen und umgesiedelt werden. Da aber regelmäßig nur ein Bruchteil der vorkommenden Tiere gefangen und umgesiedelt werden kann, greift hier das Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG. Nach unserer Auffassung wurden die bestehenden Baualternativen (Alternativer Standort, Umgestaltung der Baufenster; Verlegen und Verschieben der Baukörper zur L369 etc.; vgl. auch hier Pkt. 2 unserer Stellungnahme vom 12.12.13) nicht hinreichend diskutiert bzw. nicht ernsthaft geprüft.

Dasselbe gilt für die Zauneidechse.

4. Kreuzkröte

Aufgrund eines Arealanteils von 10-30 % am Weltareal der Art und der zentralen Lage des Areals ist Deutschland und Rheinland-Pfalz in hohem Maße für den globalen Erhalt der Kreuzkröte verantwortlich.

Laut Angaben der Gutachter kommen insgesamt drei Einzelvorkommen im Gebiet vor. Zwei Vorkommen entlang der L369 und ein Vorkommen im Bereich der X-Area. Aufgrund der Wanderbewegungen der Art sind auch Vorkommen im Eingriffsbereich möglich (z.B. aus Richtung X-Area). Ein Vorkommen der Art im Rodungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden.

Eine Tötung und Beeinträchtigung der Art ist nicht ausgeschlossen und soll mit der Ausnahmegenehmigung legalisiert werden. Da die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegen, kann dem Antrag auch in Bezug auf die Kreuzkröte nicht entsprochen werden.

Zusammenfassung

Das öffentliche Interesse des Artenschutzes überwiegt das Interesse an der Verwirklichung des Planvorhabens eindeutig.

Ausnahmen dürfen nur dann zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind **und** sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Darüber hinaus sind

- Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und
- Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009 147/EG sind zwingend zu beachten.

Aus den genannten Gründen kann eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde nicht erteilt werden, da zu befürchten ist, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten sowie das Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
BUND Landesvorsitzender